



Zweckverband zur
WASSERVERSORGUNG
der Altmannsteiner Gruppe

Altmannstein, den 29. Mai 2026
Telefon: 09446 / 91990-0
E-Mail: verwaltung@zwa-online.de

Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe:

I.

Auf Grund der §§ 19, 20, 21 und 22 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 61 Abs. 4 und 63 ff. der Gemeindeordnung und der Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (KommHV-Doppik) in der derzeit gültigen Fassung vom 05.10.2007 (GVBl.S. 678, BayRS 2023-3-I) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.739.570,00 €
dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	2.120.140,00 €
dem Finanzergebnis von	6.710,00 €
und dem Jahresergebnis (Saldo) von	- 373.860,00 €

im **Finanzhaushalt**

aus **laufender Verwaltungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.902.450,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.629.490,00 €
und dem Ergebnis (Saldo) von	272.960,00 €

aus **Investitionstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	100.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	132.500,00 €
und dem Ergebnis (Saldo) von	- 32.500,00 €

aus **Finanzierungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	177.610,00 €
und dem Ergebnis (Saldo) von	- 177.610,00 €

und dem Ergebnis (Saldo) des Finanzhaushaltes von 62.850,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Finanzhaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Umlage zur Finanzierung von ordentlichen Aufwendungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit wird nicht erhoben.

(2) Eine Umlage zur Finanzierung von Aufwendungen aus der Investitionstätigkeit wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht aufgenommen.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Altmannstein, den 27.05.2026

**Zweckverband zur Wasserversorgung
der Altmannsteiner Gruppe**

gez.

Norbert Hummel

Verbandsvorsitzender

II.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe, Riedenburger Straße 25, 93336 Altmannstein bereitliegen.

Altmannstein, den 27.05.2026

gez.

Norbert Hummel

Verbandsvorsitzender